



Inhalt:

§1 Geltungsbereich	1
§2 Versammlungsleitung	1
§3 Stimmberechtigung und Kosten	1
§4 Eröffnung	2
§5 Tagesordnung	2
§6 Aussprache	2
§7 Versammlungsordnung	2
§8 Worterteilung zur Geschäftsordnung	2
§9 Redezeit	3
§10 Änderungsanträge	3
§11 Abstimmung und Wahlen	3
§12 Wiederholung von Abstimmungen	3
§13 Wahlkommission	3
§14 Wählbarkeit	3
§15 Versammlungsprotokoll	4
§16 Schlussbestimmung	4

Funktionsbezeichnungen erfolgen in der sprachlichen Grundform und stellvertretend für weibliche und männliche Form.

§1 Geltungsbereich

Die allgemeine Geschäftsordnung regelt das Verfahren, die Einberufung und den Organisationsablauf der Mitgliederversammlung.

Mitgliederversammlung (MV)

§2 Versammlungsleitung

Die MV wird stets vom Präsidenten bzw. im Falle der Verhinderung vom Vizepräsidenten Inneres geleitet. Sind beide verhindert, so kann die MV einen Vorsitzenden mit einfacher Stimmenmehrheit zum Versammlungsleiter wählen.

Dem Versammlungsleiter stehen alle Befugnisse zu, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich sind; er übt das Hausrecht aus. Bei Vorliegen zwingender Gründe kann der Versammlungsleiter Unterbrechungen anordnen oder die Versammlung vorzeitig beenden. Er bestimmt, wann eine unterbrochene Versammlung fortgesetzt wird.

§3 Stimmberechtigung und Kosten

Mitglieder des BBPV-Vorstandes können kein Stimmrecht für Mitglieder ausüben.

Sämtliche Teilnehmer der MV sind in Listenform zu erfassen. Die Anwesenheitsliste ist in das Protokoll aufzunehmen.



Die Kosten der MV tragen:

- a) der BBPV für Raumkosten, seinen Vorstand, für die Beauftragten, den Vorsitzenden des Landesverbandsgerichtes und die Kassenprüfer.
- b) die Mitglieder für ihre Delegierten.

§4 Eröffnung

Die MV ist nicht öffentlich. Alle stimmberechtigten Teilnehmer haben sich in die Anwesenheitsliste einzutragen. Nach der Eröffnung der Versammlung stellt der Versammlungsleiter die satzungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

§5 Tagesordnung

Die einzelnen Punkte der Tagesordnung sind in der vorgesehenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung zu bringen. Verlangt mindestens ein Drittel der durch Anwesenheit repräsentierten Stimmen eine Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung, so ist hierüber sofort abzustimmen.

Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung ist zunächst dem als Berichterstatter vorgesehenen Mitglied das Wort zu erteilen. Nach Berichterstattung erfolgt die Aussprache. Bei Anträgen ist dem Antragsteller als Erstem das Wort zu erteilen.

Unter "Verschiedenes" dürfen nur Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung behandelt werden. Beschlüsse sind bei dem Punkt "Verschiedenes" der Tagesordnung unzulässig.

§6 Aussprache

Jeder Versammlungsteilnehmer und die BBPV- Vorstandsmitglieder können sich an den Aussprachen beteiligen. Das Wort wird in der Reihenfolge der eingegangenen Meldungen erteilt.

Zu Punkten der Tagesordnung, über die bereits abgestimmt worden ist, wird das Wort nicht mehr erteilt, es sei denn, dass die Versammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt.

Bemerkungen zur eigenen Person sind nur am Schluss der Aussprache oder nach Durchführung der Abstimmung gestattet.

§7 Versammlungsordnung

Redner, die von der Tagesordnung oder von dem zur Verhandlung anstehenden Thema abschweifen, kann der Versammlungsleiter "zur Sache" rufen. Verletzt der Redner den Anstand, so kann der Versammlungsleiter "zur Ordnung rufen", das Verhalten rügen und auf etwaige Folgen hinweisen.

Der Versammlungsleiter kann einem Teilnehmer das Wort entziehen, der zweimal ohne Erfolg zur Sache und/oder zur Ordnung gerufen worden ist. Versammlungsteilnehmer oder geladene Gäste, die durch ungebührliches Verhalten die Versammlung grob stören, können vom Versammlungsleiter nach vorheriger Warnung von der weiteren Teilnahme an der Versammlung ausgeschlossen und aus dem Versammlungsraum gewiesen werden. Die Maßnahmen des Versammlungsleiters zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Ordnung sind unanfechtbar.

§8 Worterteilung zur Geschäftsordnung

Zur Geschäftsordnung muss das Wort sofort und ohne Rücksicht auf die Rednerliste erteilt werden. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen, nachdem je ein Redner Gelegenheit hatte, dafür oder dagegen zu sprechen.

Anträge zur Geschäftsordnung sind:

- Antrag auf Schluss der Debatte
- Antrag auf sofortige Abstimmung
- Antrag auf geheime Abstimmung



- Antrag auf Nichtbefassung
- Antrag auf Vertagung
- Antrag auf Verkürzung der Redezeit
- Antrag an den Versammlungsleiter auf Erteilung einer Rüge.

§9 Redezeit

Alle Redner haben ihre Ausführungen kurz und zur Sache zu halten. Die Redezeit kann durch Beschluss der Versammlung beschränkt werden. Anträge auf Beendigung der Aussprache kommen außerhalb der Rednerfolge zur sofortigen Abstimmung.

Vor Abstimmung über den Schluss der Aussprache sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen. Die Versammlung kann beschließen, ob den in der Rednerliste eingetragenen noch das Wort erteilt werden soll.

§10 Änderungsanträge

Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben, die diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind als Änderungsanträge zuzulassen; über sie wird im Zusammenhang mit dem eingereichten Antrag abgestimmt. Dies gilt nicht für Anträge auf Änderung der Vereinssatzung.

§11 Abstimmung und Wahlen

Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Heben von Stimmkarten; geheime Abstimmungen und Wahlen müssen stattfinden, wenn dies mit einfacher Stimmenmehrheit jeweils beschlossen wird.

Gewählt ist, wer die Stimmenmehrheit erhalten hat. Die Reihenfolge der zur Abstimmung

kommenden Anträgen ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals zu verlesen. Stimmberechtigt sind nur die in der Versammlung anwesenden und die durch Vollmacht vertretenen, mit Stimmrecht versehenen Mitglieder.

Liegen zu einem Punkt mehrere Anträge vor, so ist zunächst der weitest gehende Antrag festzustellen und über ihn abzustimmen. Bei Annahme dieses Antrages entfallen weitere Abstimmungen zu diesem Punkt.

Bestehen Zweifel, welches der weitest gehende Antrag ist, so entscheidet die Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ohne vorherige Aussprache. Die Abstimmungen erfolgen in der Reihenfolge, in der die Anträge eingegangen sind.

§12 Wiederholung von Abstimmungen

Abstimmungen, deren Ergebnisse berechtigt angezweifelt werden, müssen wiederholt werden, wobei die Stimmen durchzuzählen sind.

§13 Wahlkommission

Bei Abstimmungen kann, bei Wahlen muss vom Versammlungsleiter eine Kommission bestellt werden, die aus drei nicht zur Wahl stehenden Versammlungsteilnehmern besteht.

Sie hat die Aufgabe, die Stimmzettel bzw. die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren, damit nicht mehr Stimmen abgegeben werden, als insgesamt auf alle anwesenden Stimmberechtigten entfallen.

Die Gültigkeit der Abstimmung oder Wahl ist von den Mitgliedern der Kommission ausdrücklich dem Schriftführer im Protokoll zu bestätigen.

§14 Wählbarkeit

Vor Wahlen kann verlangt werden, dass die zur Wahl vorgeschlagenen Personen, die Mitglieder eines dem BBPV angeschlossenen Vereins sein müssen, ihre fachlichen und satzungsmäßigen Voraussetzungen



angeben. Vor der Wahl sind die Vorgeschlagenen zu befragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.

§15 Versammlungsprotokoll

Über den Verlauf jeder Versammlung ist eine Niederschrift als Ablauf oder Beschlussprotokoll aufzunehmen. Das Protokoll muss enthalten:

- a) den Ort und Tag, Beginn und Ende der Versammlung,
- b) Vor- und Zunamen des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- c) die Zahl der erschienenen Mitglieder, bzw. der durch Anwesenheit repräsentierten Stimmen
- d) die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung,
- e) die Tagesordnung mit der Angabe, ob sie bei der Einberufung der Versammlung mit angekündigt war,
- f) die Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung,
- g) die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse und die Wahlen; dabei soll jedes Mal das Abstimmungsergebnis zahlenmäßig genau wiedergegeben werden. Gewählte Mitglieder sind nach Vor- und Familiennamen und Wohnort zu bezeichnen und ihre Erklärung über die Annahme der Wahl ist festzuhalten.
- h) die Unterschriften des Versammlungsleiters und Protokollführers.

Das Protokoll von Mitgliederversammlungen wird jedem Mitgliedsverein spätestens sechs Wochen nach der MV in Textform zugestellt. Es gilt als genehmigt, sofern nicht innerhalb eines Monats nach Versand schriftlich oder in einer nach den allgemeinen Vorschriften des BGB zulässigen elektronischen Form Einspruch eingelegt wird.

§16 Schlussbestimmung

Die allgemeine Geschäftsordnung wurde von der die Mitgliederversammlung am 20.11.2010 beschlossen.

Sie ersetzt die am 10.02.2007 und alle davor beschlossene Fassung der Geschäftsordnung und tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.